Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

# „BTHG 2.0“: DIE REFORM DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND DIE NEUEN AUFGABEN DER BUNDESLÄNDER

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 wurde die gesetzliche Reform der Eingliederungshilfe angestoßen, aber keineswegs abgeschlossen. Die neuen Regelungen treten zwischen 2017 und 2023 erst nach und nach in Kraft. Darüber hinaus enthält das Gesetz umfangreiche Aufträge an die Gesetzgebung der Länder zur Bestimmung der Behörden und zur Gestaltung der Verwaltungsverfahren. Der Bund mischt sich künftig umfassend und dauerhaft ein, er finanziert Modellversuche u.a. zur unabhängigen Beratung und überwacht zusammen mit den Ländern die Verwaltungsverfahren der Leistungsträger. Offenbar hat die zerfaserte und mit vielen Ungleichheiten behaftete Bewilligungspraxis in der heutigen, weitgehend kommunal gesteuerten Sozialhilfe den Bundesgesetzgeber zu Reaktionen veranlasst. Die Länder und die künftigen Leistungsträger und ihre Vertragspartner (Leistungserbringer) werden durch das BTHG mit einem dichten Netz an bundesgesetzlichen Vorgaben überzogen, damit die Zugänge und Verfahren im Leistungsgeschehen künftig vereinheitlicht werden. Das BTHG zielt auf eine neue Zuordnung der Entscheidungsebenen; der Bundesgesetzgeber erhofft sich so mehr Personenzentrierung, Gleichmäßigkeit und Effizienz bei den Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen.
Vor diesem sozialpolitischen Hintergrund möchte ich drei rechtliche Fragen erörtern:

1. Das BTHG nimmt die Länder auf eine neue Weise in die Pflicht. Was bedeutet dies für die bis zum 01.01.2018 anstehenden Entscheidungen auf Landesebene zur Behördenstruktur und zum Verwaltungsverfahren?
2. Die Föderalismusreform 2006 hatte eigentlich eine Entflechtung im föderalen Mehrebenensystem angestrebt. Wie verhält sich die neue Entscheidungs- und Evaluationsstruktur des BTHG zu den kompetenzrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes?
3. Welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe müssen bundes- und landesgesetzliche Regelungen „gemeinsam und einheitlich“ genügen?

**AM DIENSTAG, 16. MAI 2017**

**18 - 20 UHR,** IM RECHTSHAUS, RAUM EG 18/19

FORSCHUNGSSTELLE FÜR SOZIALRECHT
UND SOZIALPOLITIK

**REFERENT: PROF. DR. WOLFGANG SCHÜTTE**
*Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,*
*Vorsitzender der Hamburger Schiedsstelle nach § 80 SGB XII.*